

Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich

KR-Nr. 292/2021

Sitzung vom 10. November 2021

Anfrage (Weiterbildungen der Richter und Mitarbeiter in Gerichten des Kantons Zürich in Bezug auf psychische Erkrankungen)

Die Kantonsrätinnen Claudia Frei-Wyssen, Uster, Elisabeth Pflughaupt, Gossau, und Arianne Moser, Bonstetten, haben am 12. Juli 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Es ist allgemein bekannt, dass psychische Erkrankungen in den letzten Jahren zugenommen haben. Diese Entwicklung wurde im vergangenen Jahr durch die Corona-Pandemie und deren Massnahmen verstärkt. Auch ist bekannt, dass der Einfluss psychischer Erkrankungen auf ihr Umfeld gross ist. Nebst den Erwachsenen sind vor allem die Kinder psychisch kranker Eltern den damit verbundenen Schwierigkeiten ausgesetzt. Insbesondere führen gerade psychische Erkrankungen der Eltern oft auch zu Obhut- und Sorgerechtsstreitigkeiten.

1. Welche Schwerpunkte wurden in den Weiterbildungen der letzten Jahre am Obergericht verfolgt?
2. Wie werden die Kinder selbst auf Bezirksgerichtsstufe einbezogen? Wie bezieht das Obergericht die Kinder in diese Verfahren ein? Gibt es hier allgemein gültige Standards oder Empfehlungen? Falls ja, wie werden diese kommuniziert und wie wird sichergestellt, dass diese auch umgesetzt werden?
3. Wie werden die Richter im Erkennen und Umgang mit psychisch kranken Elternteilen als Verfahrensbeteiligte geschult? Wie wird die richterliche Unabhängigkeit im Entscheidungsfindungsprozess gewährleistet (z. B. ohne Mitleid oder manipulativem Verhalten zu erliegen)?
4. Inwieweit werden die Empfehlungen von Beiständen und Gutachtern zur Urteilsfindung einbezogen? Gibt es hier allgemein gültige Standards oder Empfehlungen? Wie wird sichergestellt, dass diese auch umgesetzt werden?
5. Wie wird sichergestellt, dass keine Unterschiede im Umgang mit den Geschlechtern der Verfahrensbeteiligten geschehen? (Umgang mit psychisch kranken Müttern versus Umgang mit psychisch kranken Vätern)

Das Obergericht beschliesst:

I. Die Anfrage Claudia Frei-Wyssen, Uster, Elisabeth Pflugshaupt, Gossau, und Arianne Moser, Bonstetten, wird wie folgt beantwortet:

Das Obergericht beantwortet diese Anfrage unter Berücksichtigung des Fristenstillstand während den Parlamentsferien innert der dreimonatigen Frist gemäss § 59 Abs. 3 Kantonsratsgesetz und wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Programm der Aus- und Weiterbildung des Obergerichts deckt nach Massgabe der Bedarfsmeldungen der Mitarbeitenden des Obergerichts und der Bezirksgerichte verschiedene Themenbereiche ab und setzt bestimmte Schwerpunkte in einzelnen Bereichen. Es werden dabei nicht nur Inhalte angeboten, welche die juristischen Fachkompetenzen stärken, sondern auch solche, welche die Methoden-, Sozial-, Selbst- und Führungskompetenzen betreffen.

Das Thema von Kindern im Scheidungsverfahren war in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand von verschiedenen Weiterbildungen und hätte im laufenden Jahr einen Schwerpunkt bilden sollen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde dies aber auf das Jahr 2022 verschoben, wie beispielsweise eine interdisziplinäre Tagung zu Kinderbelangen im Gerichtsverfahren.

In den letzten Jahren gab es im Kontext der vorliegenden Anfrage zum Thema psychische Erkrankungen von Eltern folgende Weiterbildungsangebote, die von Richterinnen und Richtern besucht werden konnten:

- Kinder in der Trennung der Eltern (Dauer: 1 Tag)
- Kindesanhörung – rechtliche und psychologische Aspekte (Dauer: 1 Tag)
- Psychiatrie im Scheidungsverfahren, interdisziplinäre Tagung (Dauer: 1 Tag)
- Psychodynamik bei hochstrittigen Parteien, insbesondere Eltern (Dauer: 2 Tage)
- Psychodynamik bei Kindern im Konflikt (Dauer: 2 Tage)
- Emotion und Motivation im Gerichtssaal (Dauer: 2 Tage)
- Interkantonaler Erfahrungsaustausch u. a. zur Stellung des Kindes im Prozess (Dauer: 1 Tag)
- Umgang mit Gewalt und Aggression im Arbeitsumfeld (Dauer: 1 Tag)
- Beurteilung psychiatrischer Gutachten (Dauer: ½ Tag)
- Blick hinter die Kulissen: Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (Dauer: ½ Tag)
- Referate an Veranstaltungen des Richterportfolios zu den Themen Bedrohungsmanagement sowie Deeskalation – Aggression im Alltag professionell entschärfen

Zu Frage 2:

Gemäss Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder in allen Verfahren, die sie unmittelbar berühren, ein Anhörungsrecht. In Bezug auf den Einbezug der Kinder in familienrechtlichen Streitigkeiten gelten die Rahmenbedingungen, wie sie in Art. 295 ff. ZPO verbindlich festgehalten sind. Insbesondere werden Kinder in der Regel durch das Gericht persönlich angehört, wenn nicht das Alter derselben oder andere wichtige Gründe dagegensprechen. Ab welchem Alter Kinder überhaupt gegebenenfalls durch das Gericht angehört werden, ist weder gesetzlich geregelt, noch gibt es hierfür gerichtsjübergreifende einvernehmliche Standards.

Das Bundesgericht geht davon aus, dass Anhörungen ab vollendetem 6. Lebensjahr möglich sind, wobei die kinderpsychologische Erkenntnis zu berücksichtigen sei, dass formallogische Denkopoperationen erst ab ungefähr elf bis dreizehn Jahren möglich sind und auch die sprachliche Differenzierungs- und Abstraktionsfähigkeit erst ab diesem Alter entwickelt ist (BGE 131 III 553). Für die Art und Weise der Durchführung der Kinderanhörung selber bestehen ebenfalls keine allgemein gültigen Standards oder Empfehlungen. Um in jedem Fall eine den spezifischen Umständen angepasste, namentlich altersgerechte Befragung sicherstellen zu können, sieht das Gesetz vor, dass das Gericht eine Drittperson mit der Befragung beauftragen kann (Art. 298 Abs. 1 ZPO). Von dieser Möglichkeit machen die Richterinnen und Richter an den Bezirksgerichten namentlich dann Gebrauch, wenn der Einbezug von – insbesondere sehr jungen – Kindern notwendig ist, für deren Befragung kinderpsychologische Techniken anzuwenden sind, über welche die Gerichtspersonen nicht verfügen. Die zuständigen Spruchkörper sind in ihrer Entscheidung diesbezüglich frei. Im Weiteren ist, mit Bezug auf die Frage des Einbezugs der Kinder in die Verfahren, auf die Möglichkeit der Einsetzung eines Kindervertreters (Art. 299 f. ZPO) sowie auf die gesetzliche Pflicht zur Eröffnung des sie betreffenden Entscheids an Kinder ab dem vollendeten 14. Altersjahr (Art. 301 ZPO) hinzuweisen. Die Eröffnung eines Entscheids an ein Kind erfolgt wiederum möglichst altersgerecht.

Die Anhörung erfolgt in der Regel einmal im Verfahren. Vor Rechtsmittelinstanzen wird von einer erneuten Anhörung in der Regel abgesehen, wenn das Kind zu den entscheidungswesentlichen Punkten angehört bzw. befragt wurde und das Ergebnis der Anhörung nach wie vor aktuell ist. Die Umsetzung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann auf dem Rechtsmittelweg überprüft werden.

Zu Frage 3:

Es existiert ein umfassendes Weiterbildungsangebot, etwa mit Veranstaltungen über die Psychodynamik bei hochstrittigen Parteien, insbesondere im familienrechtlichen Kontext (vgl. Beantwortung der Frage 1). Diese helfen beim Erkennen der verschiedenen Eskalationsstufen eines Konfliktes und der konkreten Bedürfnisse der Parteien. Über dieses Angebot hinaus gibt es aber keine spezifischen Schulungen von Richterinnen und Richtern in Bezug auf das Erkennen von psychischen Erkrankungen. Solches ist denn auch nicht primär Aufgabe der Gerichte, sondern von medizinischen Fachpersonen. Eine allfällige, gegebenenfalls auch nur vermutete, psychische Erkrankung kann indessen Gegenstand zusätzlicher Abklärungen (Gutachten) seitens des Gerichts sein, etwa wenn dadurch die Urteils- oder Erziehungsfähigkeit eines Elternteils betroffen sein könnte.

Klar festzuhalten ist, dass die richterliche Unabhängigkeit in Verfahren mit gegebenenfalls psychisch erkrankten Elternteilen nicht stärker auf die Probe gestellt ist als in allen übrigen Verfahren, in denen Schicksale der Parteien betroffen sind. In Bezug auf die richterliche Unabhängigkeit wird sodann auf die Bestimmungen über den Ausstand verwiesen (Art. 47 ff. ZPO). Soweit es bei der Frage des Einflusses von «Mitleid» oder «manipulativem Verhalten» (auch) um die inhaltliche Richtigkeit von Entscheiden geht, steht den Parteien sodann der Rechtsmittelweg offen.

Zu Frage 4:

Im Geltungsbereich des uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes in Kinderbelangen (Art. 296 Abs. 1 ZPO) erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen. Dabei kann es auch Empfehlungen von Beiständen oder Gutachten Sachverständiger einholen, wobei es diesbezüglich aber keine allgemein gültigen Standards oder Empfehlungen gibt. Wie alle Beweismittel würdigt das Gericht auch solche Äusserungen nach pflichtgemäßem Ermessen frei (Art. 157 ZPO). Auch wenn sich die Gerichte im Ergebnis oft an den Empfehlungen von Beiständinnen und Beiständen bzw. Gutachterinnen und Gutachtern orientieren, darf dieses freie richterliche Ermessen keiner Einschränkung unterliegen. Folgt das Gericht der Empfehlung eines Gutachtens nicht, so hat es dafür aber in der Urteilsbegründung gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung «triftige Gründe» anzugeben. Die Umsetzung dieser Rechtsprechung kann auf dem Rechtsmittelweg überprüft werden.

Zu Frage 5:

Der massgebliche Sachverhalt wird unabhängig vom Geschlecht der Parteien nach den Vorgaben der Zivilprozessordnung ermittelt und beurteilt. Den Parteien steht zur Sicherstellung dieser Gleichbehandlung der Rechtsmittelweg offen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an das Obergericht.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:

Martin Langmeier

Der Generalsekretär:

Alberto Nido